

aus dem Ablehnungsbeschluss
des Verwaltungsgerichts Darmstadt
vom 23.2.1976
betr.: Höhe des Studentenwerkbeitrags

II.

Der Antrag ist zulässig. Insoweit nimmt die jetzt erkennende Kammer auf die Begründung des Beschlusses vom 3. 11. 1975 der IV. Kammer des Gerichts im Verfahren IV H 399/75 Bezug. Im Gegensatz zum Antragsgegner war der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens an diesem Verfahren zwar nicht beteiligt. Da er sich zur Begründung seines Antrages jedoch auf das Verfahren IV H 399/75 bezogen hat, kann die Kammer davon ausgehen, daß ihm dieser Beschluß auch bekannt ist.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Die IV. Kammer des erkennenden Gerichts hatte die Beitragsforderung des Antragsgegners zwar dem Grunde nach für rechtmäßig gehalten, jedoch ernstliche Zweifel hinsichtlich ihrer Höhe gehabt und nur eine Beitragsforderung zunächst in Höhe von 30,25 DM (Beschluß vom 3. 11. 1975 in IV H 399/75), später (Beschluß vom 13. 11. 1975 in IV H 635/75) in Höhe von 36,40 DM für rechtmäßig gehalten.

Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Überprüfung neigt die jetzt erkennende Kammer jedoch zu der ~~Ansicht~~^{Ansicht}, daß die Beitragsforderung des Antragsgegners auch hinsichtlich ihrer Höhe rechtmäßig ~~ist~~^{sein dürfte}. Dies aus folgenden Gründen:

Der von dem Antragsgegner gemäß § 4 StWG geforderte Beitrag ist nach Ansicht der Kammer als öffentliche Abgabe i. S. von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Unter "öffentlichen Abgaben" i. S. dieser Vorschrift sind Leistungen zu verstehen, die ein

Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfes kraft Hoheitsrecht verlangt (vgl. Ayrermann-Fröhler, VwGO, 6. Aufl. § 80 Rd.Nr. 17). Ein "Beitrag" ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. BVerfGE 7/244, 14/512) und des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwGE 39/5) dann anzunehmen, wenn der erhobene Geldbetrag zur Verringerung und zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung von denjenigen gefordert wird, denen die Einrichtung besondere Vorteile gewährt, der also aus der öffentlichen Einrichtung besonderen Nutzen zieht oder ziehen kann. Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 StWS), die die Aufgabe hat, als Selbsthilfeeinrichtung die Studenten und damit auch den Antragsteller wirtschaftlich zu fördern und für deren Gesundheit zu sorgen (§ 3 d. O.), ist der Antragsgegner ermächtigt, von den Studenten zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben (§ 4 d. O.), die den Charakter eines Zwangsmitgliedbeitrags besitzen. Nach der eben angeführten Begriffsbestimmung der Rechtsprechung ist dieser Beitrag für das Studentenwerk als Beitrag im Sinne des Finanzrechts und damit als Abgabe nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen.

Nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Dabei können sich die Zweifel an der Rechtmäßigkeit auch auf die Höhe der Beiträge beziehen. Im Streit ist zwischen den Parteien eine Beitragsdifferenz von 13,40 DM. Da zwischen den Beschlüssen der IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 3. 11./15. 11. 1975 und der Entscheidung im vorliegenden Verfahren ein Zeitabstand von einem reichlichen Vierteljahr liegt, der einen weiteren Anstieg der Lebenshaltungskosten (vorliegend für Mensaessen und Wohnheimbetriebe) gebracht und dazu durch die

Festschreibung der Landeszuschüsse für den Antragsgegner im nunmehr verabschiedeten Landeshaushalt 1976 geklärt hat, daß mit einer Erhöhung der Landeszuschüsse zum Auffangen der gestiegenen Kosten für die Selbsthilfeeinrichtungen des Antragsgegners nicht zu rechnen ist, hat die Kammer keine ernstlichen Bedenken, die Beitragsforderung des Antragsgegners in Höhe von 50,-- DM für das Sommersemester 1976 für rechtmäßig zu halten, jedenfalls nicht von vornherein für unrechtmäßig; dies auch, weil von dem Antragsteller nicht dargetan ist, daß der Antragsgegner die erhöhten Beiträge für nicht im Studentenwerkgesetz vorgesehene Zwecke verwenden würde. Daß der Antragsteller mit seinem Verweisen auf die Antragsbegründung im Verfahren IV H 399/75 offenbar vorbringen will, nicht jeder Student der Justus Liebig-Universität habe z. B. die konkrete Möglichkeit, in einem Studentenheim zu wohnen, kann die geforderte Beitragshöhe nicht unrechtmäßig machen. Vielmehr genügt die abstrakte Möglichkeit, daß Studenten, wenn sie Wert auf eine Unterkunft im Studentenwohnheim legen, sich darum bemühen können.

Daß die Vollziehung der Beitragsforderung des Antragsgegners für ihn eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (VwGO § 80 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative), hat der Antragsteller nicht dargetan. Aus der Höhe des streitigen Betrages von 13,40 DM pro Semester allein kann eine solche Härte jedenfalls nicht gefolgert werden. Ihr stünde auch das überwiegende öffentliche Interesse des Antragsgegners an der Weiterführung seiner Einrichtungen (Mensa, Wohnheim) im Interesse aller Studenten der Justus Liebig-Universität entgegen.

Der Antrag des Antragstellers war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3, 25 Abs. 1 GKG und war entsprechend dem Interesse des Antragstellers, statt eines Betrages von 50,-- DM nur einen solchen in Höhe von 36,60 DM zahlen zu müssen, auf 13,40 DM festzusetzen.